

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN)

(27. Tagung, Genf, 28. Januar 2022)

**Protokoll der siebenundzwanzigsten Sitzung des
Verwaltungsausschusses des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern
auf Binnenwasserstraßen***

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/60 verteilt.

Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1-3	3
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	4	3
III. Wahl des Büros für 2022 (TOP 2).....	5	3
IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	6	3
V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4)	7-17	3
A. Klassifikationsgesellschaften	7	3
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	8-9	3
C. Verschiedene Mitteilungen	10-16	4
D. Sonstige Fragen	17	4
VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5).....	18-22	4
VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6).....	23	5
VIII. Verschiedenes (TOP 7)	24	5
IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)	25	5

I. Teilnehmer

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 28. Januar 2022 in Genf seine siebenundzwanzigste Sitzung ab. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Vertragsparteien teil: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien und Slowakei.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die an der Sitzung teilnehmenden Delegationen akkreditiert waren und die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertragsparteien erreicht war.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnte der Sitzung auch ein Vertreter der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) als Beobachter bei.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokument: ECE/ADN/59 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung und nahm die Einreichung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.6 zur Kenntnis.

III. Wahl des Büros für 2022 (TOP 2)

5. Auf Vorschlag des Vertreters Frankreichs wurden Herr H. Langenberg (Niederlande) und Herr B. Birkhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2022 wiedergewählt.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der ADN-Vertragsparteien weiterhin achtzehn beträgt.

V. Fragen betreffend die Umsetzung des ADN (TOP 4)

A. Klassifikationsgesellschaften

7. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass keine weiteren Informationen über die Empfohlenen Klassifikationsgesellschaften vorgelegt wurden, und erinnerte daran, dass alle Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ihre Zertifizierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 gegenüber dem Verwaltungsausschuss nachweisen müssen (mit Ausnahme des Abschnitts 8.1.3).

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

Dokument: ECE/ADN/2022/3

Informelle Dokumente: INF.2 (Niederlande)
INF.4 (Niederlande)

8. Der Verwaltungsausschuss prüfte das Dokument ECE/ADN/2022/3 und nahm die zusätzlichen Informationen in den informellen Dokumenten INF.2 und INF.4 zur Kenntnis. Der Verwaltungsausschuss nahm das Ergebnis der Diskussion im Sicherheitsausschuss (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/80, Absatz 17) und dessen Annahme einer Änderung des ADN zur Kenntnis, um die Beförderung von UN-Nr. 1288 SCHIEFERÖL in Tankschiffen ab dem 1. Januar 2023 zu erlauben.

9. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut und Stand der Ausnahmegenehmigungen, Sondervereinbarungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten sowie der Wortlaut der Mitteilungen auf der Website unter folgendem Link abgerufen werden können: <https://unece.org/special-authorizations>.

C. Verschiedene Mitteilungen

Dokument: ECE/ADN/2022/2

Informelle Dokumente: INF.1 (Rumänien)
INF.3 (Frankreich)
INF.5 (Deutschland)
INF.6 (Niederlande)

10. Rumänien, Frankreich, Deutschland und die Niederlande haben Prüfungsstatistiken vorgelegt (informelle Dokumente INF.1, INF.3, INF.5 und INF.6). Der Verwaltungsausschuss begrüßte die Vorlage der Dokumente und vereinbarte, diese Informationen zur weiteren Prüfung an die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ weiterzuleiten.

11. Der Verwaltungsausschuss wies auf den großen Nutzen solcher Prüfungsstatistiken hin und forderte die Länder zu deren regelmäßiger Vorlage auf.

12. Der Verwaltungsausschuss nahm die von Deutschland in Dokument ECE/ADN/2022/2 vorgelegten Informationen über seine Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Bescheinigungen für Aufbaukurse gemäß dem neuen Format in Kapitel 8.2 des ADN zur Kenntnis. Nach einem Meinungsaustausch über die Umsetzung und Durchsetzung des ADN in den Vertragsstaaten wurde empfohlen, den Abschluss eines von Deutschland zu initiiierenden multilateralen Abkommens anzustreben. Die ADN-Vertragsparteien wurden aufgefordert, das neue multilaterale Abkommen gegenzuzeichnen, sobald es vorliegt.

13. Der Verwaltungsausschuss lud die Länder ein, die Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls, soweit noch nicht geschehen, anhand der empfohlenen Liste gemäß Unterabschnitt 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung Klassifikationsgesellschaften anzuerkennen.

14. Es wurde daran erinnert, dass der Verwaltungsausschuss gemäß Unterabschnitt 1.16.4.3 der dem ADN beigefügten Verordnung eine aktuelle Liste der berufenen Untersuchungsstellen führen soll. Die bisher eingegangenen Informationen sind auf der Website des Sekretariats unter <https://unece.org/inspection-bodies> abrufbar.

15. Ferner wurde daran erinnert, dass die im Sekretariat eingegangenen Musterbescheinigungen unter folgendem Link abrufbar sind: <https://unece.org/model-expert-certificates>.

16. Die Vertragsparteien wurden daran erinnert, dem Sekretariat ihre Musterbescheinigungen und ADN-Prüfungsstatistiken zu übermitteln, soweit dies noch nicht geschehen ist.

D. Sonstige Fragen

17. Unter diesem Punkt wurden keine weiteren Fragen behandelt.

VI. Arbeiten des Sicherheitsausschusses (TOP 5)

Dokument: ECE/ADN/2022/1

18. Der Verwaltungsausschuss nahm die Arbeiten des Sicherheitsausschusses, die im Protokoll über dessen neununddreißigste Sitzung vom 24. bis 28. Januar 2022 in Genf zusammengefasst sind, zur Kenntnis (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/80 and Add.1).

Er stellte fest, dass der Sicherheitsausschuss alle Änderungen an der dem ADN beigefügten Verordnung, die er in seinen Sitzungen 2020 und 2021 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023 vorgeschlagen hatte, (anhand des konsolidierten Dokument ECE/ADN/2022/1 des Sekretariats) überprüft, einige von ihnen geändert und neue Änderungen und Berichtigungen zum ADN 2021 vorgeschlagen hat. Der Ausschuss nahm alle diese Änderungen und Berichtigungen, die in den Anlagen I und II des Protokolls des Sicherheitsausschusses aufgeführt sind, an. Das Sekretariat wurde ersucht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Vertragsparteien die Berichtigungen nach dem üblichen Verfahren zuzuleiten, damit die Texte so bald wie möglich korrigiert werden können.

19. Der Verwaltungsausschuss forderte das Sekretariat auf, eine konsolidierte Liste aller vorgeschlagenen Änderungen zu erstellen, die er im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023 angenommenen hat, damit diese zum Gegenstand eines offiziellen Vorschlags zur Änderung des ADN nach dem in Artikel 20 geregelten Verfahren gemacht werden können. Die Notifizierung sollte spätestens am 1. Juli 2022 erfolgen und den geplanten Inkrafttretungszeitpunkt (1. Januar 2023) beinhalten.

20. Es wurde festgestellt, dass der Sicherheitsausschuss in seiner vierzigsten Sitzung nur Änderungen und Berichtigungen an bereits angenommenen Texten, die zur Gewährleistung der Harmonisierung zwischen ADR, RID und ADN im Nachgang zu den Beschlüssen der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ in ihrer Frühjahrssitzung im März 2022 und der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ in ihrer 111. Sitzung im Mai 2022 erforderlich sind, zur Annahme und Inkraftsetzung am 1. Januar 2023 prüfen wird.

21. Der Verwaltungsausschuss ersuchte die Sekretariate der UNECE und der ZKR, weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Kohärenz aller Sprachfassungen des ADN 2023 zu gewährleisten. Ferner bat er das Sekretariat der UNECE, den konsolidierten Text des ADN in der am 1. Januar 2023 geänderten Fassung als Publikation der Vereinten Nationen vorzubereiten und ihn vor diesem Datum zur Verfügung zu stellen, damit die Länder für die Umsetzung der neuen Bestimmungen entsprechende Maßnahmen treffen können.

22. Der Verwaltungsausschuss begrüßte die Annahme der Geschäftsordnung des Sicherheitsausschusses auf der Grundlage des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/12.

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

23. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung für den 26. August 2022 um 12.00 Uhr geplant sei. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten ist der 30. Mai 2022.

VIII. Verschiedenes (TOP 7)

24. Auf das Ersuchen Deutschlands um Stellungnahme empfahl der Verwaltungsausschuss, eine Verlängerung des multilateralen Abkommens M029 über die Schulungsnachweise von Gefahrgutbeauftragten gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 des ADN einzuleiten.

IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

25. Der Verwaltungsausschuss billigte das Protokoll über seine siebenundzwanzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs, der den Delegationen nach der Sitzung zur Genehmigung per E-Mail zugestellt wurde.
